

Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite und Leuchtenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GBVl. S. 165), hat der Rat der Gemeinde Rastede am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rastede ist Schulträger für die Grundschulen im Gemeindegebiet Rastede. Sie legt gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes als Schulträger die Schulbezirke fest.

§ 2 Gegenstand

Für die Schuleinzugsgebiete der Grundschulen Feldbreite und Leuchtenburg wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet ein Wahlrecht eingeräumt, durch Erklärung eine Beschulung des schulpflichtigen Kindes entweder an der Grundschule Feldbreite oder an der Grundschule Leuchtenburg wahrzunehmen. Das Teilgebiet ist gemeinsamer Schuleinzugsbereich für die Grundschulen Feldbreite und Leuchtenburg.

Das Wahlrecht findet eine Begrenzung in der möglichen Höchstgrenze der Schülerinnen und Schüler die eine Zweizügigkeit bei der Grundschulen Leuchtenburg ergeben würde oder eine Dreizügigkeit bei der Grundschule Feldbreite.

§ 3 Teilgebiet

Das Teilgebiet wird begrenzt auf das Gebiet der 60. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Am Stratjebusch“. Die Grenzen des Teilbereiches ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Erklärungsfrist

Maßgeblich für die Feststellung an welcher Grundschule die Beschulung stattfinden wird, ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Erklärung ist regelmäßig bis zum 30.04. des Jahres vor der Einschulung gegenüber der Grundschule Feldbreite abzugeben. In den Fällen einer Überschreitung der Höchstgrenze der Zügigkeit gilt die Reihenfolge des Erklärungszuganges, wobei Geschwisterkindern Vorrang eingeräumt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Rastede, 22.07.2014

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

von Essen